

Entscheid

vom

17. April 2025

betreffend

Wahlgenehmigung

(§ 154 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 und §155 StRG)

In Sachen

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028

Sachverhalt und Erwägungen

Der Gemeinderat stellt in Bezug auf die von ihm vorerwähnte angeordnete Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 Folgendes fest:

1. Das Wahlverfahren wurde vorschriftsgemäss durchgeführt, das Ergebnis der stillen Wahl wurde in einem Protokoll festgestellt und dieses am 31. März 2025 veröffentlicht. Gemäss diesem Protokoll wurde – unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden – für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028 in stiller Wahl als gewählt erklärt:

Als Mitglied der Bildungskommission

Hofstetter Sven, Teamleiter kaufmännischer Sachbearbeiter, Hinterdorfstrasse 4, 6235 Winikon (parteilos, neu)

2. Die auf Sonntag, 18. Mai 2025 angesetzte Urnenwahl wurde abgesagt.
3. Innert der zehntägigen Frist ist keine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht worden.

Rechtsspruch

1. Die vorerwähnte Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bildungskommission für den Rest der Amtsperiode 2024 bis 2028, mit Amtsantritt 1. August 2025 (Schuljahr 2025/26), wird genehmigt.

In stiller Wahl gewählt ist

Hofstetter Sven, Hinterdorfstrasse 4, 6235 Winikon (parteilos, neu)

2. Diese Wahlgenehmigung ist öffentlich zu publizieren und dem Gewählten sowie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Wahlen und Abstimmungen, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, schriftlich mitzuteilen

Gemeinderat Triengen



Isabelle Kunz-Schwegler
Gemeindepräsidentin



Urs Manser
Vorsitzender Geschäftsleitung | Gemeindeschreiber



Versand: 22. April 2025

Zustellung an:

- Hofstetter Sven, Hinterdorfstrasse 4, 6235 Winikon
- Publikation Anschlagkasten der Gemeinde Triengen
- Publikation Homepage der Gemeinde Triengen
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Wahlen und Abstimmungen, Bundesplatz 14, 6002